

## **Kinderhausordnung für den Montessori Kindergarten (3-6 Jahre) und das Montessori Kinderneest (1 – 3 Jahre)**

Die Arbeit in unserem Kinderhaus richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Kinderhaus unterteilt sich in die zwei nach Alter der Kinder getrennten Bereiche, das Kinderneest (grundsätzlich Kinder von 1 bis 3 Jahren) und den Kindergarten (grundsätzlich Kinder von 3 bis 6 Jahren).

### **1. Aufnahme**

- 1.1 Das Kinderhaus hat maximal 60 Plätze. 20 Betreuungsplätze sind für Kinder im Kinderneest vorgesehen und 40 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergarten. Für Plätze im Kinderneest und im Kindergarten müssen jeweils gesonderte Betreuungsverträge unterschrieben werden.
- 1.2 Die Aufnahme neuer Kinder kann erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und wenn das notwendige Fachpersonal zur Verfügung steht.
- 1.3 Bereits im Kinderhaus betreute Kinder und deren Geschwister werden bei der Platzvergabe bevorzugt behandelt. Für bereits im Kinderhaus betreute Kleinkinder besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in den Kindergartengruppen. Diese Kinder werden jedoch bei der Platzvergabe vorrangig behandelt, so dass möglichst alle Kinder von der Aufnahme bis zum Schuleintritt durchgängig im Kinderhaus betreut werden.
- 1.4 Der Träger legt nach Anhörung des Aufnahmeausschusses die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in das Kinderhaus fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet der Aufnahmeausschuss über die Aufnahme der Kinder. Dem Aufnahmeausschuss gehören ein Vertreter des Trägers, des Elternbeirats und ein Vertreter der Kinderhausleitung an.
- 1.5 Gemäß der Vereinssatzung wird angestrebt, Kinder aufzunehmen, die einen besonderen Förderbedarf oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Hierfür stehen in den Kinderneestgruppen je 1 Platz und im Kindergarten 2 Plätze pro Gruppe zur Verfügung.
- 1.6 Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf eines neuen Betreuungsvertrags der Eltern/ Sorgeberechtigten mit dem Träger des Kinderhauses.

### **2. Besuch des Kinderhauses**

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Die Gruppen- und/ oder Kinderhausleitung ist bis spätestens 9:00 Uhr zu informieren, sollte das Kind an diesem Tag das Kinderhaus nicht besuchen. In jedem Fall ist die Gruppen- und/ oder Kinderhausleitung über die Dauer des Fernbleibens aus Urlaubs- und/ oder Krankheitsgründen zu informieren.
- 2.3 Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kinderhausferien.
- 2.4 Das Kinderhaus hält eine geplante Schließzeit im Umfang von maximal 23 Tagen im Jahr ein. Die Schließtage werden vom Träger, nach Vorlage auf der jährlichen Mitgliederversammlung des Trägervereins Montessori Kindergarten e.V., festgelegt. Die Schließtage müssen (mit Ausnahme der pädagogischen Tage) in die Schulferien fallen. Zusätzlich kann der Vorstand des Kinderhauses auch eine vorübergehende Schließung aus anderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten oder Ausfall von pädagogischen Fachkräften, verfügen.

- 2.5 Die Schließtage und Jahresplanung eines Kinderhausjahres werden zum 30. Juli des laufenden Kinderhausjahres für das darauffolgende Kinderhausjahr durch die Leitung an alle Eltern kommuniziert.
- 2.6 Insgesamt haben die PädagogINNeN Anspruch auf 4 Pädagogische Tage im Kinderhausjahr, die zur Weiterarbeit an der Konzeption und Qualität des Kinderhauses genutzt werden. Das Kinderhaus ist an diesen Tagen für die Kinder geschlossen. Die pädagogischen Tage werden dem Träger von der Leitung zur Freigabe vorgelegt und in der Jahresplanung berücksichtigt.
- 2.7 Muss das Kinderhaus oder eine Kindergruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Sorgeberechtigten (rechtzeitig) schnellst möglich davon unterrichtet.
- 2.8 Das Kinderhaus versorgt die Kinder mit Frühstück, einem warmen Mittagessen, sowie einem Nachmittagssnack (Vesper), die mit dem monatlichen Essensgeld abgegolten sind.

### **3. Aufsicht**

- 3.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kinderhauses für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Erzieherinnen.
- 3.2 Auf dem Weg vom und zum Kinderhaus sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß im Kinderhaus übergeben wird und vom Kinderhaus wieder abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger welche Personen abholberechtigt sind.
- 3.3 Die Aufsichtspflicht über die Kinder bei Veranstaltungen und Festen des Kinderhauses obliegt generell den Eltern.
- 3.4 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kinderhauses an der Grundstücksgrenze.
- 3.5 Die Personenberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der Notfallrufnummern unverzüglich der Kinderhausleitung mitzuteilen, um bei Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein

### **4. Versicherungen**

- 4.1 Die Kinder sind nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus,
  - während des Aufenthalts im Kinderhaus,
  - während aller Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergl.).
- 4.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kinderhauses unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 4.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 4.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **5. Regelung in Krankheitsfällen**

- 5.1 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder ausreichend zu Hause zu behalten. Das Kind muss mindestens 24h fieberfrei sein. Bei Fieber und Magen-Darmerkrankungen muss das

Kind mindestens einen Tag (24 Stunden) symptomfrei gewesen sein, bevor es das Kinderhaus wieder besucht. Gleiches gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä. Bei Bedarf behält sich die Kinderhausleitung vor, ein ärztliches Attest zu verlangen.

- 5.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Mumps-Ziegenpeter, Wochentölpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss laut Infektionsschutzgesetz der Kinderhausleitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Kinder ebenfalls ausreichend lange zu Hause zu behalten. Bei Bedarf behält sich die Kinderhausleitung vor, ein ärztliches Attest zu verlangen.
- 5.3 Im Übrigen wird auf die Regelungen zu Gesundheit und Infektionsschutz des Betreuungsvertrags verwiesen.

Stand: März 2020